

Aktenzeichen:

12 RJ 258/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 25. Januar 1962

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1962, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzender,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. Š c h u b e r t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h i e b e l und

Bundessozialrichter K u n o l d

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Mai 1961 mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die im Jahre 1906 geborene Klägerin war mit dem Elektromonteur Friedrich G===== verheiratet. Aus der Ehe sind fünf in den Jahren 1933 bis 1941 geborene Kinder hervorgegangen. Die Ehe wurde im Jahre 1944 aus alleinigem Verschulden des Mannes geschieden.

Friedrich G=====, der zuletzt seit dem Jahre 1955 bei der Firma Brown, Boveri & Cie in Baden (Schweiz) gearbeitet hatte, ist am 21. September 1957 gestorben. Die Klägerin beantragte am 27. September 1957 die Gewährung von Witwenrente aus seiner Arbeiterrentenversicherung. Durch Bescheid vom 27. Mai 1958 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab, weil der geschiedene Ehemann wegen des Arbeitsverdienstes der Klägerin dieser weder zur Unterhaltsleistung verpflichtet gewesen sei noch im letzten Jahre vor seinem Tode Unterhalt geleistet habe.

Das Sozialgericht (SG) Konstanz hat den ablehnenden Rentenbescheid der Beklagten durch Urteil vom 3. Oktober 1958 bestätigt. Zwar hat es als erwiesen angesehen, daß der Verstorbene vor seinem Tode einige Zahlungen an die Klägerin geleistet hatte; diese seien jedoch so gering gewesen, daß sie kaum den Charakter einer sinnvollen Unterhaltsleistung gehabt hätten.

Auf die Berufung der Klägerin hat dagegen das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg am 5. Mai 1961 die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des SG und des ablehnenden Bescheides vom 27. Mai 1958 verurteilt, der Klägerin vom 1. September 1957 an Hinterbliebenenrente nach § 1265 Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes zu gewähren. Es ist davon ausgegangen, daß der Verstorbene, zwar der Klägerin auf Grund ihres eigenen Arbeitsverdienstes von monatlich etwa 260,-- bis 270 Schweizer Franken (sfr) nicht unterhaltspflichtig gewesen sei;



- 3 -

er habe ihr jedoch im letzten Jahr vor seinem Tode freiwillig Unterhalt geleistet (§ 1265 RVO nF letzter Halbsatz). Das folge aus den übereinstimmenden Aussagen der als Zeugen vernommenen Kinder Helga, Klaus, Waltraud und Anita, die vor dem SG glaubhaft bekundet hätten, daß ihnen der Versicherte 1956/57 wiederholt kleinere Geldbeträge übergeben habe mit dem ausdrücklichen Bemerkten, das Geld der Klägerin abzuliefern. Nach deren glaubhaften Angaben habe darüberhinaus auch ihr Sohn Kurt mehrmals Geld von seinem Vater erhalten und es nach dessen Weisung an sie abgeliefert. Es sei kein Anhalt dafür gegeben, daß diese Geldzuwendungen entgegen den ausdrücklichen Weisungen des Gebers nicht für die Klägerin, sondern etwa für die Kinder bestimmt gewesen seien. Einer solchen Annahme stehe insbesondere der Umstand entgegen, daß der Versicherte mehrfach auch seinen Kindern selbst Geld gegeben habe, das nicht für die Klägerin bestimmt gewesen sei. Hinzu komme, daß in jener Zeit bereits alle Kinder eigenes Arbeitseinkommen gehabt hätten und deshalb - mit Ausnahme des jüngsten Sohnes Klaus, der sich noch in der Lehre befand - nicht mehr auf Unterhalt durch die Eltern angewiesen gewesen seien. Die demnach allein für die Klägerin bestimmten Zuwendungen stellten auch Unterhaltsleistungen dar. Der Versicherte habe ihr im letzten Jahr vor seinem Tode im Durchschnitt monatlich etwa 50,-- DM gegeben. Diese Zuwendungen hätten für die Klägerin im Verhältnis zu ihrem eigenen Verdienst eine beachtliche Verbesserung ihrer Einkünfte dargestellt. Sie seien deshalb als Unterhaltsleistungen zu werten.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Die Beklagte hat gleichwohl Revision eingelegt. Sie rügt als wesentlichen Verfahrensmangel, der ihr Rechtsmittel statthaft machen soll (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), Verletzung des § 128 SGG, d.h. Überschreiten der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung. Das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß die Zahlungen des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Versicherten an die Klägerin auf dem Wege über die Kinder Unterhaltsleistungen zu ihren Gunsten gewesen seien. Zur Zeit des Todes des Versicherten sei das jüngste eheliche Kind Klaus 15 - 16 Jahre alt gewesen und habe noch Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater gehabt. Es sei nach den eigenen Angaben der Klägerin unterhaltsbedürftig gewesen, da es nur etwa 35,-- DM monatlich an Kostgeld habe abgeben können und die Klägerin von ihrem Verdienst noch habe zuschießen müssen. Es bedeute eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung, Unterhaltszahlungen ohne Rechtsverpflichtung an die Klägerin anzunehmen, solange diese noch als geschiedene Ehefrau für ihren minderjährigen Sohn Klaus Unterhaltsansprüche gegen den Vater hätte geltend machen können und müssen, zumal der Vater bei einem monatlichen Einkommen von 500 bis 600 sfr. in erster Linie unterhaltspflichtig gewesen sei.

Die Beklagte und Revisionsklägerin beantragt,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 5. Mai 1961 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Konstanz vom 3. Oktober 1958 zurückzuweisen.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

da ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht vorliege. Im übrigen sei das angefochtene Urteil jedenfalls im Ergebnis richtig. Die Auffassung des LSG sei unrichtig, daß bei einem Einkommen der Klägerin von 260 bis 270 sfr. und bei einem Arbeitsverdienst des unterhaltspflichtigen früheren Ehemannes von etwa 500 bis 600 sfr. von einer Unterhaltspflicht des Verstorbenen nicht mehr gesprochen werden könne. Die Klägerin hätte mit ihrem Sohn wegen der hohen Lebenshaltungskosten im deutsch-schweizerischen Grenzbezirk nur ihren notdürftigen Unterhalt bestreiten können. Als Existenzminimum werde

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in der Schweiz ein Betrag von 450 sfr. pro Person angesehen. Die Klägerin zähle zu den sog. Grenzgängern, die ihr in der Schweiz bezogenes Einkommen auf deutscher Seite voll versteuern müßten. Dazu kämen noch erhebliche Aufwendungen für den Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte und für die Verpflegung in der Schweiz während der Mittagszeit. Diese Tatsachen seien vom LSG verkannt. Damit sei der Rentenanspruch in erster Linie deswegen gegeben, weil der Verstorbene der Klägerin zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig gewesen sei.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Beklagte rügt zu Recht Verletzung des § 128 SGG. Die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, der Verstorbene habe der Klägerin freiwillig Unterhalt geleistet, ist mit den Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungssätzen nicht vereinbar.

Das LSG hat in den Erklärungen des Verstorbenen an die Kinder, sie sollten ihnen übergebenes Geld an die Klägerin abliefern, eine ausdrückliche Bestimmung dahin gesehen, daß das Geld allein als Unterhalt für die Klägerin gedacht gewesen sei und nicht etwa für die Kinder. Der Auftrag, das Geld der Klägerin zu geben, besage jedoch nichts darüber, für wen es letzten Endes bestimmt war. Vielmehr blieb offen, ob jene das Geld für sich als Unterhalt bekommen sollte oder aber für die Familie, insbesondere zur Verwendung für den Sohn Klaus, der nach den Feststellungen des LSG noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten hatte, oder für die Tochter Waltraud, für die wegen ihrer Schuppenflechte öfter Arztkosten zu bezahlen waren.

Der Umstand, daß der Versicherte mehrfach den Kindern Geld zur eigenen Verwendung gegeben hat, das nicht für die Klä-



-- 6 --

gerin bestimmt war, rechtfertigte denkgesetzlich nicht den Schluß, die sonstigen Zuwendungen seien selbst nicht einmal teilweise, nicht für die Kinder oder eines von ihnen bestimmt gewesen, sondern ausschließlich für die Klägerin. Ein Vater wird vielfach seinen Kindern gewisse Geldbeträge zur Verwendung nach ihrem Belieben überlassen, andere - gleichfalls für sie bestimmte - Beträge aber in der Hand der Mutter wissen wollen, weil sie dort besser aufgehoben sind.

Die Klägerin hatte ausweislich ihrer im Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommenen Erklärungen vor dem LSG angegeben, in den Jahren 1956 und 1957 hätten in ihrem Haushalt ihre Kinder Kurt, Klaus und Waltraud gelebt. Kurt hätte ihr etwa 120,-- DM, Klaus etwa 35,-- DM und Waltraud etwa 100,-- DM monatlich an Kostgeld gegeben. Das von Kurt und Waltraud gezahlte Kostgeld hätte zur Begleichung der Unkosten für die Verpflegung dieser beiden Kinder ausgereicht. Dagegen hätte sie, die Klägerin, für Klaus von ihrem Verdienst noch zuschießen müssen. Darüber hinaus brauchten die Kinder aber nicht nur Verpflegung, sondern auch Wäsche und Bekleidung.

Die Erwägungen des LSG, alle Kinder - außer Klaus - seien wegen eigenen Arbeitseinkommens nicht mehr auf Unterhalt angewiesen gewesen, rechtfertigten unter diesen Umständen nicht die Annahme, die Zuwendungen des Versicherten an die Klägerin seien allein für diese gedacht gewesen, zumal sie ebenfalls eigenes Arbeitseinkommen hatte und das LSG selbst den Sohn Klaus als auf Unterhalt angewiesen betrachtet hat. Somit konnten die Zuwendungen letzten Endes durchaus z.B. auch allein für Klaus oder doch wenigstens teilweise für ihn bestimmt gewesen sein, der noch Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater hatte.

Nach alledem konnte das LSG nicht zu der Feststellung

-- 7 --



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

kommen, die den Kindern für ihre Mutter übergebenen Beträge seien ausschließlich für diese allein bestimmt gewesen, ohne dabei die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung zu überschreiten.

Damit ist die Revision im wesentlichen begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem vorbezeichneten Verfahrensmangel. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG über den erhobenen Rentenanspruch anders entschieden hätte, wenn es nicht auf Grund einer rechtlich zu beanstandenden Beweiswürdigung davon ausgegangen wäre, daß der Verstorbene regelmäßig freiwillig Unterhalt geleistet hätte. Das Urteil des LSG war daher aufzuheben. Da es an hinreichenden Feststellungen fehlt, aus denen sich der erhobene Anspruch abschließend beurteilen läßt - insbesondere ist das Einkommen der geschiedenen Ehegatten nicht eindeutig ermittelt worden - war eine Sachentscheidung untunlich.

Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG u.a. zu berücksichtigen haben, daß zwar einerseits auch ein geringer Unterhaltsbeitrag genügt, um annehmen zu können, daß der Verstorbene im letzten Jahre vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat (BSG 5, 276), daß aber andererseits dann, wenn die Zuwendungen sowohl absolut als auch gemessen an den eigenen Einkünften der Klägerin so geringfügig waren, daß sie nicht mehr als Unterhalt angesehen werden können, sie nicht ausreichen, um freiwillige Unterhaltsleistungen im Sinne des letzten Halbsatzes des § 1265 RVO nF annehmen zu können (BSG, SozR § 1265 RVO Bl. Aa 5 Nr. 7). Im übrigen aber wird nach genauerer Ermittlung der Verdienste der geschiedenen Ehegatten auch zu prüfen sein, ob der Versicherte der Klägerin nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Schließlich wird das LSG noch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)